

INFORMATIONSVORLAGE

Dezernat / Amt	Verantwortlich	Tel.Nr.	Datum
V / Garten und Tiefbauamt	Herr Uekermann	4600	24.06.2026

Betreff:

**Nachhaltige Mobilität & Handwerk / Pflege
(Anträge nach § 34 Gemeindeordnung)**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Öff.	N.Ö.	Empfehlung	Beschluss
MOBI	01.07.2026	X			

Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO): nein

Abstimmung mit städtischen Gesellschaften: nein

Ergebnis:

Der Mobilitätsausschuss nimmt den Sachstand im Hinblick auf die Parkregelungen für Handwerksbetriebe und Pflegedienste sowie die Bewertung möglicher Innovationen gemäß Drucksache MOBI-26/004 zur Kenntnis.

Anlagen:

1. Antrag nach § 34 Gemeindeordnung von Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 25.02.2026
2. Antrag nach § 34 Gemeindeordnung von CDU, FDP/BfF und Freie Wähler vom 22.04.2026

1. Ausgangslage

Die Sicherstellung praktikabler Rahmenbedingungen für Handwerksbetriebe und Pflegedienste sowie die Förderung der nachhaltigen Mobilitätsformen sind Zielsetzungen, die im Kontext der gesamtstädtischen Mobilitätsstrategie gemeinsam zu betrachten sind. Der Gemeinderat hat wiederholt die Priorisierung des Umweltverbunds – insbesondere des Fuß- und Radverkehrs sowie des öffentlichen Personennahverkehrs – beschlossen. Diese Prioritätensetzung wirkt sich unmittelbar auf die Verteilung und Nutzung des öffentlichen Raums aus und beeinflusst damit auch die Rahmenbedingungen für den Wirtschaftsverkehr.

Die als Anlage beigefügten Anträge nach § 34 Gemeindeordnung bilden Grundlage und Anlass eines Sachstandsberichts über bestehende Regelungen und Verfahren für Handwerk und Pflege sowie einer Bewertung denkbarer Innovationen unter Berücksichtigung rechtlicher und praktischer Handlungsspielräume.

2. Bestehende Regelungen und Verfahren für Handwerk und Pflege

Zur Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit von Handwerksbetrieben und Pflegediensten bestehen differenzierte, auf die jeweiligen Bedarfe ausgerichtete Ausnahmeregelungen.

Das Kerninstrument für die Regelung des Parkens von Handwerkern ist die Handwerkerplakette. Sie wird nach Prüfung durch die Verkehrsbehörde mit Gültigkeit für ein Kalenderjahr durch die Kreishandwerkerschaft Freiburg ausgegeben. Eine Handwerkerplakette erhalten Gewerbebetriebe, deren überwiegender Geschäftszweck handwerkliche Reparaturarbeiten sind. Die Verlängerung von Bestandsplaketten erfolgt nach einmalig festgestellter Berechtigung ohne erneute Prüfung. Derzeit sind ca. 3.500 Exemplare bei Betrieben aus Freiburg und Umgebung im Umlauf.

Eine Handwerkerplakette wird für ein konkretes Fahrzeug (nicht generell für eine Firma) ausgegeben und kostet aktuell 97,00 € (bzw. 75,00 €, wenn die Firma Mitglied der Innung ist). Davon werden 57,00 € an die Stadt abgeführt. 40,00 € bzw. 18,00 € verbleiben bei der Kreishandwerkerschaft. Die letzte Anpassung der Gebühr erfolgte zum 01.01.2021.

Die Handwerkerplakette berechtigt zum gebührenfreien Parken eines Fahrzeugs, das für die Arbeit vor Ort benötigt wird. Bewohner-, Parkscheiben- und gebührenpflichtige Parkplätze dürfen von 7:00 - 19:30 Uhr gebührenfrei für Arbeitseinsätze genutzt werden. Auch im eingeschränkten Haltverbot darf geparkt werden. In verkehrsberuhigten Bereich darf außerhalb markierter Flächen geparkt werden. Unzulässig ist lediglich das

Parken im absoluten Haltverbot, auf Schwerbehinderten-, Taxi- und Carsharing-Parkplätzen sowie überall, wo ein gesetzliches Haltverbot gilt (z. B. vor Grundstücks- und Feuerwehrezufahrten).

In der Fußgängerzone gilt die Handwerkerplakette mit Einschränkungen. Geparkt werden darf in Lieferverkehrsstraßen während der Lieferzeiten für max. einen Arbeitstag zur Beseitigung von Notfällen und Störungen sowie für kurzfristige Aufträge (unplanbare Arbeiten). Für planbare Arbeiten in der Fußgängerzone, die mehrere Tage oder Wochen dauern (z. B. der Umbau eines Ladengeschäftes), oder den Einsatz von mehr als einem Fahrzeug muss bei der Verkehrsbehörde eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 Straßenverkehrsordnung (StVO) beantragt werden. Die Differenzierung zwischen der Fußgängerzone und Bereichen mit Bewohnerparkregelung und/oder Parkraumbewirtschaftung bei den mit der Handwerkerplakette verbundenen Berechtigungen ist dem besonderen Steuerungsbedarf in der Fußgängerzone geschuldet. Diese zeichnet sich durch viele Besonderheiten aus, die zu berücksichtigen sind (enge Gassen, wenig Platz, Konkurrenz mit dem Lieferverkehr etc.). Die Verwaltung beabsichtigt nicht, von der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen, über die im Einzelfall entschieden wird, zugunsten einer Erweiterung der Parkberechtigung mit der Handwerkerplakette abzuweichen, da die Fußgängerzone ein besonders sensibler Verkehrsraum ist, in dem Fußgänger einem besonderen Schutz unterliegen. Eine sorgfältige Prüfung bei der Gewährung von Parkprivilegien wird im Sinne der Sicherheit, Ordnung und Funktionsfähigkeit des öffentlichen Raums als zwingend erforderlich bewertet.

Auch Pflegedienste erhalten auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO. Bei Pflegediensten und vergleichbaren Berufsgruppen (z. B. Hebammen) werden die Ausnahmegenehmigungen auf Dauer erteilt (mind. ein Jahr, max. drei Jahre Gültigkeit). Der Umfang der Parkberechtigung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Pflegedienste, die im gesamten Stadtgebiet tätig sind, erhalten eine an Werktagen zu üblichen Arbeitszeiten gültige Ausnahmegenehmigung zum Parken in allen Bewohnerparkgebieten. Die Parkberechtigung umfasst auch hier Bewohner-, Parkscheiben- und gebührenpflichtige Parkplätze (7:00 - 19:30 Uhr) sowie das Parken im eingeschränkten Haltverbot. Die zeitliche Beschränkung stellt keine relevante Begrenzung des Parkprivilegs dar, da die meisten Parkplätze in Bewohnerparkgebieten außerhalb dieser Zeiten nicht bewirtschaftet werden und somit generell zur gebührenfreien Nutzung zur Verfügung stehen.

Sonderregelungen für Kurier- und Lieferdienste bestehen nicht, da im Lieferverkehr in der Regel nicht geparkt, sondern gehalten wird. Das Be- und Entladen ist auf bewirtschafteten Parkplätzen stets gebührenfrei. Bei einem besonderen Bedarf an spezifischen Standorten werden Ladebereiche ausgewiesen, die dem Lieferverkehr zeitlich beschränkt exklusiv zur Verfügung stehen. Für Kurier- und Lieferdienste weitere Ausnahmeregelungen zu schaffen, ist weder bedarfsgerecht noch im Sinne der Entbürokratisierung zu empfehlen.

Die Ausgabe von Handwerkerplaketten sowie die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für Handwerker, Pflegedienste und weitere Berufsgruppen erfolgt im Rahmen eines geregelten Verwaltungsverfahrens. Es werden insbesondere die Art der Tätigkeit und die Notwendigkeit der Fahrzeugnutzung geprüft. Seitens der Handwerkerschaft

wird vereinzelt der mit der Antragstellung und -prüfung verbundene bürokratische Aufwand kritisiert, wenn aufgrund unvollständiger oder zweifelhafter Angaben im Rahmen des Prüfungsprozesses Nachfragen gestellt werden. Die Prüfung ist jedoch erforderlich, um bei erheblicher Nutzungskonkurrenz im öffentlichen Parkraum eine zielgerichtete und missbrauchsfreie Anwendung der Ausnahmeregelungen sicherzustellen.

Dafür fallen Personalkosten im Garten- und Tiefbauamt im Bereich Ausnahmegenehmigungen im Umfang von rd. 2 VZÄ in EG 9a an. Das Aufgabenfeld ist allerdings weiter gefasst – dort werden z. B. auch Halteverbotszonen für Wohnungsumzüge angeordnet und Groß- und Schwertransporte genehmigt.

Dagegen stehen Einnahmen für die Handwerkerplakette von ca. 200.000,00 € jährlich sowie Verwaltungsgebühren von ca. 170.000,00 € (2025) für Ausnahmegenehmigungen. Darin sind allerdings alle Ausnahmegenehmigungen (auch z. B. badenova, VAG, Hausmeisterdienste, Hebammen usw.) enthalten, nicht nur die für Handwerker/Pflegedienste.

3. Wirtschaftsparkplätze

In Bonn wurden sogenannte Wirtschaftsparkplätze eingerichtet, die Handwerksbetrieben, Pflegediensten sowie Lieferverkehren vorbehalten sein sollen. Eine Übertragung dieses Modells auf Freiburg wird nicht angestrebt.

Eine Beschilderung als Wirtschaftsparkplatz ist in der StVO nicht vorgesehen. Es existieren keine normierten Verkehrszeichen oder Zusatzzeichen. Verkehrsteilnehmende können aus dieser Beschilderung daher keine verbindlichen Rechte und Pflichten ableiten. Das Parken kann folglich nicht rechtssicher auf die intendierten Nutzungsberechtigten beschränkt werden. Auch eine rechtssichere Beanstandung durch den Gemeindevollzugsdienst ist nicht möglich. Rechtssicher ist eine Beschilderung, welche die Parkberechtigung an das Vorliegen einer Ausnahmegenehmigung knüpft. Eine Legitimierung durch eine Handwerkerplakette oder eine sonstige Ausnahmegenehmigung ist in diesem Fall aber weiterhin erforderlich und ein Verzicht auf Antrags- und Prüfverfahren somit nicht möglich.

Der praktische Nutzen von Wirtschaftsparkplätzen, die an festen Standorten eingerichtet werden, ist fragwürdig. Diese Parkplätze mit exklusivem Nutzungsrecht würden sich regelmäßig nicht in unmittelbarer Nähe der Einsatzorte befinden. Insbesondere Handwerksbetriebe, die schweres Material und Werkzeuge transportieren, aber auch Pflegedienste sind jedoch typischerweise auf die Verfügbarkeit möglichst arbeitsortnaher Parkmöglichkeiten angewiesen. Ortsgebundene Wirtschaftsparkplätze können diesen Bedarf strukturell nicht abdecken. Demgegenüber ermöglichen die bereits geltenden Regelungen ein flexibles und arbeitsortnahes Parken im gesamten Stadtgebiet, da auf jedem freien Parkplatz geparkt werden darf. Diese Flexibilität ist für die Einsatzpraxis entscheidend. Zu erwarten wäre zudem, dass ortsgebundene Wirtschaftsparkplätze nicht bedarfsgerecht genutzt werden (regelmäßiger Leerstand bei hohem

Parkdruck in der Umgebung). Eine effizientere Nutzung des knappen öffentlichen Parkraums würde nicht erreicht.

4. Gewerbetreibende in Bewohnerparkgebieten

Handwerkerplaketten und Ausnahmegenehmigungen nach § 46 StVO legalisieren das Parken während des Arbeitseinsatzes. Gewerbetreibende, deren Betriebssitz sich in einem Bewohnerparkgebiet befindet und die über keine private Parkmöglichkeit verfügen, haben jedoch regelmäßig Bedarf, abseits ihrer Arbeitseinsätze im räumlichen Umfeld des eigenen Betriebssitzes im öffentlichen Raum zu parken. Dass in Bewohnerparkgebieten keine gebührenfreien öffentlichen Parkplätze zur Verfügung stehen, stellt aus der Perspektive vieler Gewerbetreibender eine erhebliche Belastung dar, sowohl monetär als auch im Hinblick auf betriebliche Abläufe. Die Verwaltung wird daher insbesondere im Zuge der Einrichtung neuer Bewohnerparkgebiete regelmäßig um Lösungsansätze für das (gebührenfreie) Parken ansässiger Gewerbetreibender gebeten. Die Handwerkerplakette berechtigt dazu, vor dem eigenen Firmensitz mit Plakette und Parkscheibe 30 Minuten gebührenfrei zu parken. Bedarfsgerecht ist dieses Zeitfenster jedoch nicht immer.

Der Bundesgesetzgeber hat diesen Bedarf erkannt und eine Anpassung des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vorgenommen, um die rechtliche Grundlage für eine erweiterte Berücksichtigung von Gewerbetreibenden im Rahmen der Parkraumbewirtschaftung zu schaffen. Kommunen sollen zukünftig die Möglichkeit erhalten, die Bewohnerparkregel auch auf bestimmte Gruppen ortsansässiger Betriebe anzuwenden. Die konkrete Umsetzung dieser Öffnung steht derzeit noch aus. Eine Überführung in die StVO ist erforderlich, ebenso eine Anpassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO) zur Vereinheitlichung der Anwendung.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Änderung des StVG hat die Verwaltung sich gegenüber dem Deutschen Städtetag befürwortend zu dieser Gesetzesinitiative geäußert. Unterstützt wurde konkret die Möglichkeit einer rechtssicheren Ausstellung von Parkberechtigungen für eine begrenzte Anzahl von Firmenfahrzeugen ortsansässiger Betriebe.

Die genaue Ausgestaltung der neuen Regelungen bleibt abzuwarten. Die grundsätzliche Entwicklung wird als sinnvolle Ergänzung des bestehenden Instrumentariums bewertet. Eine zeitnahe Umsetzung bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen wird daher angestrebt.

5. Digitalisierung und Regionalisierung

Das Antragsverfahren für alle Ausnahmegenehmigungen nach § 46 StVO bei der Stadt Freiburg sowie für die Handwerkerplakette bei der Kreishandwerkerschaft Freiburg ist bereits vollständig digitalisiert. In beiden Fällen haben Antragstellende die Möglichkeit, über ein auf der jeweiligen Webseite abrufbares Online-Formular alle erforderlichen Angaben und Dokumente zu übermitteln. Sofern keine Informationen fehlen und die

Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen, erhalten die Antragstellenden ohne weitere Zwischenschritte die beantragte Ausnahmegenehmigung bzw. Handwerkerplakette auf dem Postweg. Bei kurzfristigen Arbeitseinsätzen werden Ausnahmegenehmigungen per E-Mail versandt und können selbst ausgedruckt werden.

Aktuell ist die physische Ausgabe noch notwendig, da am Einsatzort bei Kontrollen ein Nachweis über die Parkberechtigung zu führen ist. Die Einführung eines digitalen Parkausweises, bei dem neben dem Antragsverfahren auch der Nachweis der Parkberechtigung digital erfolgt, ist nur im Zuge einer vollständigen Umstellung auf Kontrollen mittels Kennzeichenerkennung denkbar (z. B. mit dem Scancar).

Die Einführung eines gemeinsamen regionalen Parkausweises für Handwerksbetriebe mit den Landkreisen Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen oder einzelnen Kommunen wird nach einer ersten Prüfung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses nicht angestrebt. Der wesentliche Vorteil eines regionalen Ausweises besteht darin, dass Handwerksbetriebe nicht mehrere Einzelgenehmigungen bei verschiedenen Kommunen beantragen müssen. Dieser Vorteil ist vor allem dann relevant, wenn an einem regionalen Modell Kommunen beteiligt sind, in denen aufgrund flächendeckender Parkraumbewirtschaftung ein hoher Bedarf an der Erteilung von Parkprivilegien besteht. In der Region Freiburg mit der Stadt Freiburg als einziger Großstadt neben vielen kleineren Städten und Gemeinden, in denen es keine Parkraumbewirtschaftung in vergleichbarem Umfang gibt, wäre der Nutzen eines regionalen Parkausweises hingegen begrenzt. Ohnehin haben nur einzelne Kommunen in den Landkreisen vergleichbare Regelungen. In kleineren Kommunen können Handwerksbetriebe ihre Einsatzorte in der Regel ohne besondere Parkprivilegien erreichen. Gegenüber der bestehenden kommunalen Lösung mit der Handwerkerplakette würde somit nach Einschätzung der Verwaltung keine erhebliche Verbesserung für die Betriebe erreicht.

Gleichzeitig würde die Umsetzung eines regional gültigen Parkausweises u. a. weitreichende interkommunale Abstimmungen, eine Vereinheitlichung von Parkbeschilderungen, eine gemeinsame digitale Infrastruktur zur administrativen Abwicklung und Verwaltungsressourcen zur Initiierung und Umsetzung erfordern. Dieser Aufwand, der mit der Etablierung eines solchen Instruments verbunden wäre, steht außer Verhältnis zum Vorteil für die Betriebe. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass ein regionaler Parkausweis, der die Handwerkerplakette ersetzt, nicht mit einem Verzicht auf Einzelgenehmigungen für die Freiburger Fußgängerzone verbunden wäre.

6. Nachhaltige Mobilität und Handwerk/Pflege

Die gezielte Förderung nachhaltiger Mobilitätsformen durch die Umgestaltung der Verkehrsinfrastruktur führt dazu, dass sich auch für Handwerksbetriebe und Pflegedienste neue Handlungsspielräume jenseits des motorisierten Individualverkehrs eröffnen. Der Ausbau der Radverkehrsinfrastruktur ermöglicht zunehmend auch für gewerbliche Zwecke den Einsatz von Lastenrädern. In dicht besiedelten Quartieren können Wege häufig zeitlich effizienter mit dem Fahrrad oder zu Fuß zurückgelegt werden als mit dem Kfz, insbesondere bei hohem Parkdruck. Für bestimmte Tätigkeiten – etwa bei kleineren handwerklichen Dienstleistungen – bestehen bereits heute praxisnahe Alter-

nativen zum Kfz, die auch von vielen Betrieben schon genutzt werden. Diese Entwicklungen werden durch die verkehrspolitischen Rahmensetzungen des Gemeinderats unterstützt und sind Bestandteil der langfristigen Transformation der Mobilität in Freiburg, die durch verschiedene Maßnahmen mittelbar vorangetrieben wird.

Gleichzeitig ist festzuhalten, dass die praktische Relevanz des Kfz weiterhin hoch bleibt. Viele handwerkliche Tätigkeiten erfordern den Transport von schweren Materialien und Werkzeugen, der nicht ohne Weiteres auf alternative Verkehrsmittel verlagert werden kann. Auch im Bereich der Pflege bestehen Anforderungen an Flexibilität, Reichweite und Zeitverfügbarkeit, die in vielen Fällen weiterhin den Einsatz eines Pkw notwendig machen. Die Einsatzrealität ist häufig durch wechselnde Einsatzorte im gesamten Stadtgebiet geprägt, was eine weitreichende Substitution des Kfz-Verkehrs durch andere Mobilitätsformen auf unabsehbare Zeit erheblich erschwert.

Die konkrete Wahl des Verkehrsmittels im Wirtschaftsverkehr kann nur begrenzt beeinflusst werden. Die Aufgabe der Verwaltung besteht darin, durch geeignete Rahmenbedingungen sowohl die Nutzung nachhaltiger Mobilitätsangebote zu ermöglichen als auch die Funktionsfähigkeit notwendiger Kfz-Nutzungen sicherzustellen.

Die Weiterentwicklung nachhaltiger Mobilitätsangebote und die bestehenden Parkregelungen für Handwerk und Pflege sind als komplementäre Bausteine zu betrachten. Letztere haben sich als sachgerecht, funktional und praxistauglich bewährt. Ein flexibles, einsatzortnahes Parken wird ermöglicht. Gleichzeitig wird den begrenzten Flächenressourcen Rechnung getragen. Wirtschaftsparkplätze bieten keinen wesentlichen Mehrwert für Handwerksbetriebe und Pflegedienste. Sie sind vor dem Hintergrund der bestehenden, weitreichenden Parkprivilegien sowie der hohen Flächenkonkurrenz im öffentlichen Raum kein sinnvolles Instrument. Die Erweiterung der Bewohnerparkregel auf ortsansässige Gewerbetreibende wird begrüßt und angewendet, sobald die erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen worden sind. Ein Anlass oder Bedarf für weitere Maßnahmen zur Digitalisierung von Parkberechtigungen im Wirtschaftsverkehr wird derzeit nicht gesehen. Gleiches gilt für ein Projekt zur Regionalisierung der bestehenden Instrumente.



Rehlingstr. 16a
79100 Freiburg im Breisgau
Tel: 0761/70 13 23
info@gruenefraktionfr.de
gruenefraktionfr.de

Die Grünen im Gemeinderat | Rehlingstr. 16a | 79100 Freiburg

Herrn
Bürgermeister Martin Haag
per Mail an rsk-ratsbuero@freiburg.de

Freiburg, 25.02.2026

Antrag nach §34 GemO zum Mobilitätsausschuss Nachhaltige Mobilität & Handwerk/Pflege

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir beantragen, das Thema „Nachhaltige Mobilität & Handwerk/Pflege“ auf die Tagesordnung der Sitzung des Mobilitätsausschusses am 01.07.2026 zu setzen.

Begründung

Mit Blick auf den Nutzungsdruck im öffentlichen Raum ist eine Ausweitung der Parkraumbewirtschaftung und eine angemessene Bepreisung für das Abstellen von Fahrzeugen richtig und wichtig. Gleichzeitig stellt dies Pflegedienste und Handwerker*innen vor Herausforderungen. Diesen Herausforderungen sollte aus unserer Sicht von zwei Seiten begegnet werden: Zum einen, in dem auch für diese Zielgruppe nachhaltige Mobilitätsangebote entwickelt und angeboten werden; zum anderen, in dem die besonderen Bedarfe von Pflegediensten und Handwerker*innen bei der Parkraumbewirtschaftung berücksichtigt werden.

Die Antwort der Stadtverwaltung auf eine interfraktionelle Anfrage zum Thema „Pflege- und Handwerker*innenparken“ vor fünf Jahren hat den damaligen Sachstand aufgezeigt.¹ Seither haben sich Mobilitätsangebote und -verhalten wie auch rechtliche Rahmenbedingungen weiterentwickelt und es gibt Best Practice Beispiele aus anderen Kommunen. So gibt es beispielsweise in Bonn seit 2024 ein Pilotprojekt für

¹ Siehe <https://ris.freiburg.de/petition?id=3038>.

Wirtschaftsparkplätze und in der Metropolregion Rhein-Neckar einen regionalen Handwerkerparkausweis.²

Im 2023 verabschiedeten Klimamobilitätsplan (KMP) wird im Rahmen der Erstellung eines „Konzepts für eine zügige und in der Umsetzung einfache Bewirtschaftung des Parkens im gesamten Stadtgebiet“ folgendes ausgeführt: „Hierfür werden u. a. rechtliche Spielräume, auch die Möglichkeiten eines Modellversuchs, technische Optionen zur Vereinfachung von Bewirtschaftung und Kontrolle sowie Instrumente zur Berücksichtigung besonderer Bedarfe (z. B. Anlieferung, Carsharing, Pflegedienste, Handwerker-/Dienstleister-Fahrzeuge, motorisierte Zweiräder usw.) untersucht. In einem ersten Schritt sollen Möglichkeiten geprüft werden, die im heutigen Rechtsrahmen und durch Nutzung ggf. bestehender Spielräume umsetzbar sind. Im zweiten Schritt soll geprüft werden, welche Regelungen bei Anpassungen des Rechtsrahmens möglich werden, damit sich die Stadt Freiburg zielgerichtet für entsprechende rechtliche Anpassungen einsetzen kann.“³

Vor diesem Hintergrund bitten wir um einen schriftlichen Zwischenstand zu den im KMP erwähnten Möglichkeiten und einer Einschätzung, inwiefern Best Practice Beispiele aus anderen Kommunen übertragbar wären und ob es dazu Anpassungen rechtlicher Regelungen auf Bundes- oder Landesebene bräuchte. Auf Basis einer solchen Drucksache kann dann im Mobilitätsausschuss das Thema „Nachhaltige Mobilität & Handwerk/Pflege“ gemeinsam diskutiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Sophia Kilian, Stadträtin und Sprecherin für Mobilität
Hannes Wagner, Stadtrat und Mitglied im Mobilitätsausschuss

² Siehe <https://www.bonn.de/themen-entdecken/verkehr-mobilitaet/wirtschaftsparkplaetze-in-bonn.php> und <https://www.hwpa.de>.

³ Siehe Anlage 3 zur DRUCKSACHE G-23/054, S. 119.

**CDU-Fraktion
FDP & BfF-Fraktion
Fraktion Freie Wähler**

im Freiburger Gemeinderat

Herrn
Oberbürgermeister Martin Horn

rsk-ratsbuero@freiburg.de

Freiburg, 22.04.2026

Interfraktioneller Antrag gem. §34 GemO

h i e r:

**Weiterentwicklung des Themas „Nachhaltige Mobilität & Handwerk/Pflege“ –
Einführung eines digitalen Parkausweises**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

wir begrüßen ausdrücklich die Initiative von Bündnis 90/Die Grünen vom 25.02.2026, das Thema „Nachhaltige Mobilität & Handwerk/Pflege“ auf die Tagesordnung des Mobilitätsausschusses zu setzen und eine aktuelle Bestandsaufnahme sowie die Prüfung von Best-Practice-Beispielen anzuregen. Gerade mit Blick auf die große Bedeutung von Handwerk, Pflege und Dienstleistungsbetrieben für die Funktionsfähigkeit unserer Stadt halten wir es jedoch für wichtig, die Initiative nicht bei einer reinen Bestandsaufnahme zu belassen, sondern frühzeitig um konkrete Lösungsansätze zu ergänzen.

Vor diesem Hintergrund beantragen wir, die Beratung des Themas um die Prüfung und Ausarbeitung eines digitalen, regional gültigen Parkausweises für Handwerk, Pflegedienste und Kurierdienste zu erweitern.

Begründung

Mit Blick auf den zunehmenden Nutzungsdruck im öffentlichen Raum braucht es eine funktionierende und verlässliche Parkraumbewirtschaftung, die für Ordnung sorgt, ohne einseitig zusätzliche Belastungen zu schaffen. Gleichzeitig stellt die aktuelle Situation insbesondere Handwerksbetriebe, Pflegedienste und zunehmend auch Kurier- und Lieferdienste vor erhebliche praktische Herausforderungen.

Der Antrag von Bündnis 90/Die Grünen setzt hier sinnvoll an, indem er eine aktualisierte Bewertung sowie die Prüfung von Beispielen aus anderen Kommunen anregt. Dies ist ein wichtiger erster Schritt.

Aus unserer Sicht bleibt jedoch eine zentrale Lücke bestehen: Es fehlt bislang ein konkreter, kurzfristig umsetzbarer Ansatz, der die bekannten Probleme im Arbeitsalltag der betroffenen Berufsgruppen wirksam reduziert und zugleich zu einem spürbaren Bürokratieabbau beiträgt.

Die aktuelle Situation in Freiburg ist weiterhin gekennzeichnet durch:

- bestehende, teilweise unverbundene Regelungen (z. B. Handwerkerplakette),
- aufwendige Einzelgenehmigungen mit Vorlaufzeiten von bis zu zwei Wochen für planbare Einsätze,
- fehlende Sonderregelungen für Kurier- und Lieferdienste,
- sowie zeitliche Einschränkungen bei Pflegediensten, etwa bei Nacht- und Wochenendeinsätzen.

Gerade der notwendige Vorlauf für Ausnahmegenehmigungen steht dabei oft im Widerspruch zu den tatsächlichen Anforderungen im Arbeitsalltag und führt zu vermeidbarem bürokratischem Aufwand.

Vor diesem Hintergrund halten wir es für sinnvoll, die von den Grünen angeregte Prüfung von Best-Practice-Beispielen zu konkretisieren und auf ein bereits bewährtes Modell auszurichten.

Ein solcher Ansatz liegt mit dem regionalen Handwerkerparkausweis der Metropolregion Rhein-Neckar vor. Dieses Modell ermöglicht eine generelle Sonderparkberechtigung, sodass zusätzliche Einzelanträge entfallen können, und leistet damit einen spürbaren Beitrag zum Bürokratieabbau.

Darüber hinaus bietet ein solches Modell die Möglichkeit:

- die Antragstellung und Genehmigung vollständig zu digitalisieren,
- die Gültigkeit auf die gesamte Region auszuweiten (z. B. auch für Betriebe aus dem Umland und umgekehrt),
- Pflegediensten einen 24-Stunden-Einsatz zu ermöglichen,
- sowie erstmals auch Kurier- und Lieferdienste in eine Regelung einzubeziehen.

Die Orientierung der Jahresgebühr an den Bewohnerparkausweisen (derzeit rund 200 Euro jährlich) erscheint dabei sachgerecht und bewegt sich im bundesweiten Vergleich im mittleren Bereich.

Vor diesem Hintergrund bitten wir die Verwaltung, ergänzend zur im Antrag von Bündnis 90/Die Grünen angeregten Bestandsaufnahme, um die Prüfung eines konkreten Umsetzungsmodells.

Konkret bitten wir um:

- die Prüfung der Einführung eines digitalen Parkausweises nach § 46 StVO für Handwerk, ambulante Pflegedienste (zeitlich uneingeschränkt) sowie Kurier- und Lieferdienste,
- eine Einschätzung, inwiefern ein solches Modell gemeinsam mit den umliegenden Gemeinden und Landkreisen (z. B. Kirchzarten, Merzhausen, Gundelfingen sowie Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen) als regional gültige Lösung umgesetzt werden kann,
- sowie eine Darstellung der technischen Möglichkeiten zur vollständigen Digitalisierung des Antrags- und Genehmigungsverfahrens.

Auf dieser Grundlage kann die im Mobilitätsausschuss angestoßene Diskussion zielgerichtet um eine konkrete und praxistaugliche Umsetzungsperspektive ergänzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

CDU-Fraktion

Arno Heger
Bernhard Rotzinger
Antonio Fusco

FDP & BfF-Fraktion

Sascha Fiek
Franco Orlando

Fraktion Freie Wähler

Kai Veser
Petra Zimmermann
Erwin Wagner